



Textliche Festsetzungen

1. Geltungsbereich

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden gemäß der im Lageplan (M 1:1000) ersichtlichen Darstellung festgesetzt.

2. Baugrenzen

Die Errichtung von Wohngebäuden, baulichen Veränderungen und Erweiterungen sind nur innerhalb der angegebenen Baugrenzen möglich.

3. Eingriffsregelungen

Naturschutzrechtliche Eingriffsregelungen sind gem. der §§ 14 – 17 BNatSchG durchzuführen.

Planzeichenerklärung

1. Maß der baulichen Nutzung

GFZ: 0,4
 TH: max. 6,30 m
 (Höhendifferenz zwischen Schnittpunkt Außenwand mit Bezugspunkt und Schnittpunkt OK Dachhaut)

Bezugspunkt:
 OK Achse Erschließungsstraße vor dem Baukörper

2. Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

--- Baugrenze
 [E] Einzelhäuser

3. Sonstige Planzeichen

== Geltungsbereichsgrenze
 = Flurstücksgrenze

Verfahrensvermerke (gem. § 13 BauGB)

- Der Gemeinderat Möser hat am ... den Änderungs- und Auslegungsbeschluss der Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“ im vereinfachten Verfahren beschlossen.
- Der Entwurf der Änderung der Außenbereichssatzung und die Begründung lagen für die Öffentlichkeit (gem. § 3 Abs. 2 BauGB) vom ... aus.
 Die Bekanntmachung erfolgte am ... im Amtsblatt des Landkreises JL. In der öffentliche Auslegung ist darauf hingewiesen worden, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben können.
- Die betroffenen Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) am ... zur Abgabe ihrer Stellungnahme aufgefordert.
- Die eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Gemeinderat Möser am ... behandelt und beschlossen.
- Der Gemeinderat Möser hat am ... die Änderung der Außenbereichssatzung „Ottohof“ gem. § 10 BauG beschlossen.

Möser, Bürgermeister

- Die Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“ wird hiermit ausgefertigt.

Möser, Bürgermeister

- Die Änderung der Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“ wurde am ... im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land bekannt gemacht und ist am ... Tage der Bekanntmachung in Kraft getreten.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln in der Abwägung (§214 BauGB) sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.

Möser, Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten der Satzung ist die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Mängel der Abwägung

Innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten der Satzung sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Außenbereichssatzung für den Bereich „Ottohof“

(gem. § 35 Abs. 6 BauGB)

Änderung

Gemeinde Möser, Ortschaft Möser

M 1.1000

Sept. 2014

Quellenvermerk:

Bereitstellung der Geobasisdaten durch das Landesamt für Vermessung und Geoinformation SA nach Lizenzvereinbarung vom 26.06.2012:

„DTK + ALK © GeoBasis-DE/LVermGeo LSA, 2013, A 18-2247-2012-5“